

I. Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ihre Anwendung auf sämtliche auf Grund oder im Zusammenhang mit einer Bestellung (einem Antrag) von ŠKO-ENERGO entstandenen Beziehungen zwischen der ŠKO-ENERGO, s.r.o. mit Sitz Mladá Boleslav II, Tř. Václava Klementa 869, PLZ 293 01, ID-Nr.: 616 75 938, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag in Abteilung C Einlagenblatt 38549 (nachstehend nur „ŠKO-ENERGO“) und dem Lieferanten.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant gilt mit Eingang der Annahme der von ŠKO-ENERGO ausgestellten Bestellung (nachstehend auch „**Bestellung**“) als abgeschlossen.
2. Die Bestellung kann ebenfalls in elektronischer Form (z. B. im Format PDF) ausgestellt werden ohne beigefügte anerkannte elektronische Signatur im Sinne des Ges. Nr. 297/2016 Sb., über vertrauensbildende Dienste für elektronische Transaktionen, oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, sog. eIDAS-Verordnung. Eine solche Bestellung ist für ŠKO-ENERGO unter der Bedingung bindend, dass darin in Maschinenschrift Vor- und Nachname und Funktion des Vertreters von ŠKO-ENERGO angeführt ist, mit beigefügtem Datum der Ausschreibung dieser Daten, und sie als Anhang einer Datennachricht mittels elektronischer Post (Email) von der elektronischen Adresse objednavky@sko-energo.cz abgesendet wurde.
3. Der Lieferant kann die Bestellung ebenfalls mittels elektronischer Post (Email) bestätigen (annehmen), wobei die bestätigende Datennachricht mit einer anerkannten elektronischen Signatur im Sinne des Ges. Nr. 297/2016 Sb., über vertrauensbildende Dienste für elektronische Transaktionen, oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, sog. eIDAS-Verordnung, des Vertreters des Lieferanten versehen und ihr Anhang die Bestellung sein muss, oder aber die bestätigende Datennachricht kann mit der einfachen elektronischen Signatur des Vertreters des Lieferanten versehen sein und ihr Anhang muss ein Scan der Bestellung mit handschriftlicher Unterschrift des Vertreters des Lieferanten sein.
4. Eine Willenserklärung des Lieferanten bezüglich der Bestellung, die gleich welche Nachträge, Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen enthält, stellt eine Ablehnung der Bestellung dar; ŠKO-ENERGO muss auf eine solche Äußerung nicht reagieren und der Vertrag ist nicht abgeschlossen.
5. Ein Vertragsabschluss auf Grund der Zustellung der Bestellungsannahme mit die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich änderndem Nachtrag oder Abweichung ist ausgeschlossen, es sei denn, ŠKO-ENERGO stimmt einem solchen unwesentlichen Nachtrag oder der Abweichung ausdrücklich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer solchen Annahme der Bestellung zu.
6. Die Bestellung gilt als angenommen und der Vertrag als abgeschlossen auch dann, wenn der Lieferant eine auf die Erfüllung der Bestellung ausgerichtete Tätigkeit aufnimmt und ŠKO-ENERGO davon Kenntnis erlangt. Sollte der Lieferant in einem solchen Fall der ŠKO-ENERGO anschließend eine Annahme der Bestellung zustellen, die irgendwelche Nachträge, Vorbehalte, Einschränkungen oder Änderungen enthält, und dies einschl. die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich ändernder Nachträge oder Abweichungen, wird eine solche spätere Annahme der Bestellung nicht berücksichtigt und der Vertrag gilt als dem Inhalt der Bestellung entsprechend abgeschlossen.
7. Wird der ŠKO-ENERGO nicht binnen 30 Tagen ab Ausfertigung der Bestellung die Annahme der Bestellung oder Informationen über die Aufnahme von auf ihre Erfüllung ausgerichteter Tätigkeit zugestellt, hat ŠKO-ENERGO das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Dem Lieferanten entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der ŠKO-ENERGO.

III. Vertragsinhalt

1. Die Bestellung bildet den Vertragskorpus. Untrennbarer Vertragsbestandteil sind alle seine Anlagen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in diesen Anlagen angeführt ist.
2. Anlage des Vertrags sind stets diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ŠKO-ENERGO.
3. Anlage des Vertrags sind stets die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (der Ethik-Kodex für Geschäftspartner), die Anforderungen an Lieferanten aus Sicht der Einhaltung der Ethik-Standards und die Erklärung zu sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen. Sollten diese dem Lieferanten nicht bei den Vertragsverhandlungen übergeben werden, hat er sich mit ihnen unter www.vwgrouppsupply.com bekannt zu machen.
4. Anlage des Vertrags sind ebenfalls Dokumente, auf die sich die Bestellung oder eine ihrer von ŠKO-ENERGO erstellten Anlagen beruft, sowie auch andere Dokumente, die mit der Bestellung zusammenhängen und dem Lieferanten übergeben oder zugänglich gemacht wurden. Anlage des Vertrags können z. B. das Protokoll über die Verhandlungen zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant, die technische Vorgabe von ŠKO-ENERGO, spezielle Liefer-, technische oder Prüfbedingungen und Spezifikationen von ŠKO-ENERGO, Instruktionen für Verpackung, Kennzeichnung und Absendung der Lieferung, die Nachfrage von ŠKO-ENERGO, eine interne Vorschrift der ŠKODA AUTO, a.s. sein.
5. Der Inhalt der Bestellung hat im Falle von Widersprüchen stets Vorrang vor dem Inhalt der Vertragsanlagen.

6. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Vertragsanlagen hat die Anlage, die ihrem Inhalt nach speziell ist oder gemäß dem Ausstellungsdatum später ausgefertigt wurde, Vorrang vor einer Anlage, deren Inhalt allgemeiner oder die ihrem Ausstellungsdatum nach älter ist, sofern darin nichts anderes festgelegt ist.

7. Ist Vertragsanlage ein Dokument, das der Lieferant erstellt hat (z. B. Angebot des Lieferanten), so hat bei Widersprüchen zu einer anderen Vertragsanlage, die von ŠKO-ENERGO selbst oder gemeinsam mit dem Lieferanten erstellt wurde, ungeachtet der oben genannten Regel stets eine solche andere Anlage Vorrang.

8. Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten für einen Vertrag zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant sowie für seinen Abschluss ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Vertragsanlage ein Dokument ist, das die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder deren Teil enthält oder sich auf diese beruft, oder es sich um Dokumente handelt, die ŠKO-ENERGO vom Lieferanten nach Vertragsabschluss im Zusammenhang mit seiner Umsetzung übergeben werden (z. B. Lieferscheine oder Rechnungen).

9. Sofern nicht anders vereinbart, gilt, dass keine Geschäftsgepflogenheit Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen ohne zwingender Wirkung hat.

IV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag und alle mit seinem Abschluss und seiner Umsetzung zusammenhängenden Geschäfts- und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis von ŠKO-ENERGO zu behandeln.

2. Der Lieferant kann in seiner Werbung lediglich dann auf die Geschäftsbeziehung zur ŠKO-ENERGO verweisen, wenn diese sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

3. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich erlangter Informationen gilt für den Lieferanten unabhängig davon, ob der Vertrag abgeschlossen wurde, und bleibt auch nach seinem Erlöschen weiterhin bestehen.

V. Technische Unterlagen und Produktionsmittel

1. ŠKO-ENERGO behält sich an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Darstellungen, Zeichnungen, Berechnungen, tschechischen Beschreibungen und weiteren Unterlagen sowie Modellen, Mustern, Matrizen, Schablonen und Werkzeugen (nachstehend nur „technische Unterlagen und Produktionsmittel“) die Eigentumsrechte und Rechte am geistigen Eigentum vor. Technische Unterlagen und Produktionsmittel dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ŠKO-ENERGO nicht zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für mit Hilfe dieser technischen Unterlagen und Produktionsmittel hergestellte Gegenstände; solche Gegenstände dürfen nur an ŠKO-ENERGO geliefert werden.

2. Sollte es aus irgendeinem Grund nicht zum Vertragsabschluss oder zur Realisierung des Geschäfts kommen, sind solche technischen Unterlagen und Produktionsmittel der ŠKO-ENERGO zurückzugeben.

3. Solche technischen Unterlagen und Produktionsmittel sind ausschließlich zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags bestimmt und müssen nach dessen Beendigung umgehend der ŠKO-ENERGO zurückgegeben werden.

4. Von ŠKO-ENERGO entwickelte oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferant vervollkommnete Gegenstände können nur an ŠKO-ENERGO geliefert werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Nachfrage von ŠKO-ENERGO und die darin enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot sämtliche Kosten zur berücksichtigen, die ihm bei der Umsetzung der Nachfrage entstehen können. Auf etwaige Unzulänglichkeiten hat der Lieferant im Angebot hinzuweisen. Mit Vorlage des Angebots übernimmt der Lieferant das Risiko der Durchführbarkeit der Lieferung zum angebotenen Preis für den in der Nachfrage von ŠKO-ENERGO spezifizierten Zweck.

6. Ist Liefergegenstand Ware mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Rechtsvorschriften der USA sowie gemäß Anhang I der EU Verordnung 428/2009, hat der Lieferant ŠKO-ENERGO darüber zu informieren und die Vertragsbedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Lieferkette und zum Nachweis der Herkunft der gelieferten Ware einzuhalten, die unter www.vwgroupsupply.com einsehbar sind.

7. Im Zusammenhang mit Leistungen für ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, auf Aufforderung von ŠKO-ENERGO sämtliche Dokumente und Zertifikate zu übergeben, die für die weitere Ausfuhr im Rahmen sowie außerhalb der Europäischen Union erforderlich sind (z. B. E-Mark, COP).

VI. Unterlieferanten

1. Legt der Vertrag nichts anderes fest oder schließt das Wesen der Leistung dies nicht aus, ist der Lieferant berechtigt, mit der Erfüllung seiner Pflichten einen Unterlieferanten zu beauftragen. Allerdings haftet der Lieferant der ŠKO-ENERGO für ausgeführte Leistungen und etwaige Fehler des Unterlieferanten so, als ob er selbst geleistet hätte.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Unterlieferanten zur Einhaltung der Pflichten zu verpflichten, die sich für ihn aus dem Vertrag mit ŠKO-ENERGO im Zusammenhang mit der Realisierung der Lieferung ergeben, sowie auch weiterer Pflichten gemäß Art. XVI. dieser Bedingungen. Auf Verlangen von ŠKO-ENERGO ist der Lieferant verpflichtet, dies nachzuweisen.

3. Auf Verlangen von ŠKO-ENERGO teilt der Lieferant unverzüglich mit, ob er Unterlieferanten nutzt, und legt ein vollständiges und richtiges Verzeichnis unter Angabe von Umfang und Spezifikation der Arbeiten, mit denen sie beauftragt sind, vor. Der Lieferant ist verpflichtet, von sich aus ŠKO-ENERGO unverzüglich über jede Änderung und Ergänzung eines

solchen Verzeichnisses zu informieren, und dies auch im Verlauf der Realisierung der Lieferung. ŠKO-ENERGO ist das Recht vorbehalten, einzelne Unterlieferanten abzulehnen. In einem solchen Fall darf der Lieferant sie ab diesem Moment nicht mehr zur Erfüllung der Lieferung nutzen.

4. Bei einer Verletzung gleich welcher der Lieferantenpflichten gemäß diesem Artikel ist ŠKO-ENERGO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (fristlose Kündigung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Erfüllung

1. Ort der Erfüllung ist die Betriebsstätte von ŠKO-ENERGO in Mladá Boleslav, Tschechische Republik, sofern ŠKO-ENERGO keinen anderen Erfüllungsort festlegt.

2. Die Leistung muss genau den vereinbarten Bedingungen entsprechen und im festgelegten Termin ausgeführt werden.

3. ŠKO-ENERGO ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teilerfüllungen oder die Erfüllung einer größeren Menge abzunehmen. Eine Erfüllung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ŠKO-ENERGO möglich.

4. Der Lieferant übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Bedingung der Fälligkeit einer Forderung des Lieferanten ist, dass der ŠKO-ENERGO überprüfbare und formal richtige Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Steuerbelege) zur Verfügung stehen.

2. In der Korrespondenz, auf Lieferscheinen, Steuerbelegen (Rechnungen) usw. ist stets die gesamte Nummer der Bestellung und die von ŠKO-ENERGO zugeteilte Nummer des Lieferanten anzugeben, ansonsten kann keine schnelle Erledigung der einzelnen Schriftstücke erreicht werden.

3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen Steuerbelege (Rechnungen) des Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form im maschinenlesbaren Format pdf, isdoc oder isdocx ausgestellt werden und ihr Inhalt muss den einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und etwaigen Absprachen zwischen ŠKO-ENERGO und Lieferant entsprechen. Steuerbelege und ihre Anlagen sind vom Lieferanten per elektronischer Post (Email) an die elektronische Adresse faktury@sko-energo.cz zuzusenden. Wenn die Datennachricht (Email), welcher der Steuerbeleg beigefügt ist, irgendeinen Text enthält, ungeachtet dessen, ob er automatisch eingefügt wird (z. B. sog. Disclaimer), wird dieser nicht berücksichtigt und ruft keinerlei Rechtsfolgen für die Vertragsparteien hervor.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKO-ENERGO nachweislich nur ein Konto für jede Währung, in der gegenseitige Geschäfte erfolgen, mitzuteilen, auf das ŠKO-ENERGO die Zahlungen aus allen in der jeweiligen Währung realisierten Geschäftsfällen durchführt. Bei einem mehrwertsteuerpflichtigen (nachstehend nur „**MwSt.**“) Lieferanten gemäß MwSt.-Gesetz muss ein solches Konto vom heimischen Steuerverwalter auf eine den Fernzugriff ermöglichende Art und Weise veröffentlicht sein. Die Angabe der Kontonummer auf dem Steuer- oder einem ähnlichen Beleg wird nicht als Mitteilung gemäß diesem Absatz verstanden. ŠKO-ENERGO ist nicht verpflichtet, Zahlungen auf ein anderes, als das mitgeteilte Konto durchzuführen. Eine Änderung dieses Kontos muss der Lieferant nachweislich ŠKO-ENERGO in ausreichendem Vorlauf vor der Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrags mitteilen. Der Lieferant ist auf Verlangen von ŠKO-ENERGO verpflichtet nachzuweisen, dass er Inhaber des Kontos ist, auf das die Zahlungen erfolgen sollen. Solange der Lieferant nicht eine Kontonummer in Übereinstimmung mit diesem Absatz mitteilt oder auf Verlangen nachweist, dass er Inhaber des Kontos ist, ist ŠKO-ENERGO berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten und ist nicht mit der Begleichung des in Rechnung gestellten Betrags in Verzug.

5. Im Falle mangelhafter Erfüllung ist ŠKO-ENERGO berechtigt, jede beliebige Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, auch wenn der Anspruch auf sie aus einem anderen Rechtsgrund entstanden ist.

6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ŠKO-ENERGO abzutreten oder zur Besicherung zu verwenden, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, ihre fälligen sowie nicht fälligen Forderungen gegen beliebige fällige sowie nicht fällige Forderungen des Lieferanten gegen ŠKO-ENERGO aufzurechnen.

8. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, einen Teil ihrer Schuld gegenüber dem Lieferanten, der dem Betrag der heimischen MwSt. gemäß dem Steuerbeleg des Lieferanten entspricht, direkt auf das Konto des Steuerverwalters des Lieferanten zu begleichen. Im Umfang der Leistung an den Steuerverwalter erlischt die Schuld der ŠKO-ENERGO, s.r.o. gegenüber dem Lieferanten. ŠKO-ENERGO ist verpflichtet, den Lieferanten über ein solches Vorgehen zu informieren.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von ŠKO-ENERGO den aktuellen Stand der aus dem gemeinsamen Geschäftsverkehr entstandenen offenen Rechnungsposten mitzuteilen, die in der Buchführung des Lieferanten zum Stichtag aufscheinen, und sollte dies erforderlich sein, etwaige Differenzen zu dem in der Buchführung von ŠKO-ENERGO enthaltenen Stand zu klären und abzustimmen. ŠKO-ENERGO schickt dem Lieferanten in der Regel eine Bestätigung des Standes der in ihrer Buchführung enthaltenen offenen Rechnungsposten zu, die ausschließlich von den Buchungseinträgen ausgeht und keine Bedeutung für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche hat, aus der keinerlei rechtliche Folgen abgeleitet werden können und die insbesondere in keinem Fall als Schuldanerkenntnis verwendet werden kann.

IX. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Das Recht der ŠKO-ENERGO, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, und das Recht von ŠKO-ENERGO, gegenseitige Forderungen aufzurechnen, darf nicht eingeschränkt werden.

X. Transport – Kosten – Gefahrenübergang

1. ŠKO-ENERGO behält sich die Festlegung der Transportstrecke und der Art der Beförderung vor, genauso wie der Art des Beförderungsmittels und der Verpackung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, finden auf die Lieferbedingungen die INCOTERMS im aktuellen Wortlaut zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihre Anwendung.

XI. Höhere Gewalt

1. Als Umstände höherer Gewalt werden solche Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluss als Ergebnis unvorhersehbarer und von den Vertragsparteien nicht abwendbarer Ereignisse mit außerordentlichem Charakter, wie z. B. Naturkatastrophe oder Krieg, eingetreten sind. Die Vertragspartei, für die infolge höherer Gewalt die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich geworden ist, muss die andere Vertragspartei bei Entstehung und Ende der oben angeführten Umstände sofort schriftlich in Kenntnis setzen und ihr Beweise vorlegen, dass diese Umstände maßgeblichen Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten hatte. Auftreten von Ausschussmaterial, verspäteten Sublieferungen und Streik können nicht als höhere Gewalt angesehen werden und berechtigen somit nicht zur Verlängerung der bestätigten Lieferfrist.
2. Sollten Umstände höherer Gewalt die ŠKO-ENERGO daran hindern, Leistungen am vereinbarten Ort abzunehmen, ist für die Dauer eines solchen Hindernisses Verzug der ŠKO-ENERGO mit der Abnahme ausgeschlossen, genauso wie Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung, bzw. Schadenersatz ausgeschlossen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware für die Dauer eines solchen Hindernisses auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
3. Sollten die Umstände höherer Gewalt bei Leistungen, bei denen die Erfüllungsfrist 1 Jahr nicht übersteigt, länger als 6 Monate andauern, bzw. länger als 9 Monate bei Leistungen, bei denen die Erfüllungsfrist 1 Jahr übersteigt, hat die ŠKO-ENERGO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, die von ŠKO-ENERGO gezahlten Beträge zzgl. Zinsen in der gesetzlich für Verzugszinsen festgelegten Höhe zurückzuzahlen.

XII. Haftung und Gewährleistung

1. Sofern bezüglich der Haftung für die ordnungsgemäße, fristgerechte und einwandfreie Erfüllung nichts anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften.
2. Bei Verzug mit der Pflicht zur ordnungsgemäßen, fristgerechten und einwandfreien Erfüllung ist der Lieferant verpflichtet, ŠKO-ENERGO sämtlichen dadurch verursachten (direkten und indirekten) Schaden, entstandene Kosten, sowie andere Einbußen (z. B. durch Produktionsstillstand entstandene Verluste und Kosten, Kosten der Absicherung einer Ersatzleistung oder Kosten der Behebung von Mängeln) zu ersetzen.
3. Die Garantiezeit beträgt bei Maschinen 24 Monate ab der vorbehaltlosen Übernahme in den Betrieb, der je nach Umständen die Pflicht ihrer Montage und Installation durch den Lieferanten vorangehen kann. Die Garantiezeit bei Ersatzteilen beträgt 24 Monate ab ihrem Einbau, längstens allerdings 30 Monate nach Lieferung. Bei anderen Waren und Dienstleistungen beträgt die Garantiezeit 24 Monate ab ihrer Lieferung.
4. Sollte der Lieferant trotz Aufforderung der ŠKO-ENERGO mit der Behebung eines reklamierten Mangels in Verzug sein, ist ŠKO-ENERGO berechtigt, ohne Einbußen an ihren Rechten aus der Mängelhaftung und der Garantie, diesen Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein oder sollten die voraussichtlichen Kosten zur Behebung des Mangels 30 % des Preises der Sache ohne Anhebung um die heimische MwSt. oder eine ähnliche, im Ausland geltend gemachte Steuer, Zoll oder andere ähnliche, vom Lieferanten bei Lieferung aus dem Ausland berechnete Gebühren übersteigen, ist ŠKO-ENERGO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geringfügige Mängel oder solche Mängel, deren Behebung keinen Aufschub duldet, behebt ŠKO-ENERGO selbst oder lässt sie beheben und der Lieferant ersetzt ihr die damit verbundenen Kosten. Beim Austausch oder der Reparatur eines Bauteils verlängert sich die Garantiezeit um die dazu erforderliche Zeitspanne.
5. Sonstige Rechte von ŠKO-ENERGO aus mangelhafter Erfüllung gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Teilt ŠKO-ENERGO dem Lieferanten mit, dass sie die Reparatur der Sache durch den Lieferanten gewählt hat, ist sie berechtigt, diese Wahl ohne Zustimmung des Lieferanten zu ändern, solange der Lieferant nachweislich nicht mit der Reparatur begonnen hat. Teilt ŠKO-ENERGO dem Lieferanten mit, dass sie einen Preisnachlass gewählt hat, ist sie berechtigt, diese Wahl ohne Zustimmung des Lieferanten zu ändern, solange der Lieferant die Höhe der vorgeschlagenen Ermäßigung nicht bestätigt hat.

XIII. Vertragsstrafe

1. Sollte in der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß geleistet werden, bezahlt der Lieferant der ŠKO-ENERGO eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der gesamten Leistung pro jede angefangene Woche, maximal allerdings 5 % des Preises der gesamten Leistung; für diese Zwecke wird im Preis ebenfalls etwaige vom Lieferanten berechnete

heimische MwSt. oder eine ähnliche im Ausland berechnete Steuer, Zoll oder andere ähnliche Gebühren, die vom Lieferanten bei Lieferung aus dem Ausland für die Leistung berechnet werden, erfasst. ŠKO-ENERGO ist berechtigt, die Forderung auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen die Forderung des Lieferanten auf Bezahlung des Preises der Leistung aufzurechnen.

2. Die Bezahlung der Vertragsstrafe und von Verzugszinsen hat keinen Einfluss auf den Anspruch von ŠKO-ENERGO auf Ersatz eines etwaigen weiteren, höheren Schadens. Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafe bleibt auch nach Erlöschen des Vertrags bestehen.

XIV. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag sowie durch Vertragsverletzung entstandene Rechtsverhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, wobei die Anwendung von §§ 1726, 1728, 1729, 1740 Abs. 3, 1751 Abs. 2, 1757 Abst. 2 und 3, 1765, 1799, 1800 und 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, ausgeschlossen wird.

2. Die Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

3. Für sämtliche aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm entstehende Streitfälle ist das Gericht der Tschechischen Republik zuständig, in dessen Sprengel der Sitz von ŠKO-ENERGO liegt. Ungeachtet dessen ist ŠKO-ENERGO im Falle eines ausländischen Lieferanten allerdings das Recht vorbehalten, nach eigenem Erwägen Klage bei dem gemäß Sitz des ausländischen Lieferanten örtlich zuständigen ausländischen Gericht einzureichen.

XV. Kündigung

ŠKO-ENERGO ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung (fristlos) zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten:

- a) der Lieferant hat die Zahlungen eingestellt;
- b) beim Lieferanten wurde ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eingeleitet;
- c) der Lieferant ist in die Liquidation eingetreten;
- d) beim Lieferanten ist es zur Beendigung einer seiner Tätigkeiten gekommen, ohne die es nicht möglich ist, den Vertragszweck zu erfüllen;
- e) der Lieferant erfüllt den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß und fristgerecht;
- f) der Lieferant gewährt oder verspricht einem Mitarbeiter oder Vertreter von ŠKO-ENERGO direkt oder indirekt ein Bestechungsgeld oder einen anderen ungerechtfertigten Vorteil;
- g) der Lieferant beeinflusst eine Ausschreibung von ŠKO-ENERGO oder versucht es;
- h) der Lieferant verletzt eine andere Pflicht, die sich aus den Dokumenten ergibt, die laut diesen Einkaufsbedingungen für den Lieferanten z. B. im Bereich des Umweltschutzes bindend sind oder sich aus den Anforderungen des Volkswagen Konzerns an Nachhaltigkeit in Beziehungen zu Geschäftspartnern (Ethik-Kodex für Geschäftspartner) oder der Erklärung zu sozialen Rechten und industriellen Beziehungen bei Volkswagen ergeben, und schafft auch in einer nachträglich eingeräumten Frist keine Abhilfe;
- i) der Lieferant wurde wegen einer Straftat gemäß Gesetz Nr. 418/2011 Sb., über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen und die Verfahren gegen sie, in der Fassung der späteren Vorschriften, rechtskräftig verurteilt;
- j) ein Mitglied des geschäftsführenden Organs des Lieferanten oder der Einzelunternehmer wurde wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt, deren Tatbestand mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängt.

XVI. Spezielle Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes einzuhalten. Bester Beleg für ökologisches Verhalten des Lieferanten ist ein Zertifikat gemäß ISO 14001 oder EMAS.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt zu haben. Bester Beleg für die Einführung eines solchen Systems ist ein Zertifikat gemäß ISO 9001.

3. Ein auf den Geländen der ŠKODA AUTO tätiger Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen an auf ŠKODA AUTO Geländen tätige Lieferanten aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Arbeitsumfeld, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Verbindlichen Bedingungen und Weisungen für Geschäftspartner, die Leistungen auf den Geländen der ŠKODA AUTO erbringen, aus Sicht von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Verschwiegenheitspflicht und sonstige, sich aus den von der ŠKODA AUTO, a.s. erstellten und angewandten und ggf. unter www.vwgroupsupply.com veröffentlichten Dokumenten ergebenden Anforderungen von der ŠKODA AUTO, a.s. einzuholen, sich mit ihnen bekannt zu machen, diese anzunehmen und einzuhalten.

4. Sollte der Lieferant Zugriff auf personenbezogene Daten natürlicher Personen erhalten, ist er verpflichtet, die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten und solche Daten ausschließlich zu dem im Vertrag festgelegten Zweck zu bearbeiten (festgelegter Zweck). Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten nur im unerlässlichen Umfang Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, und ist verpflichtet, sie

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der ŠKO-ENERGO,
s.r.o.**



schriftlich zum Schutz personenbezogener Daten zu verpflichten und sie über die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu belehren. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dies zu belegen. Der Lieferant sichert den Schutz personenbezogener Daten auf einem den geeignetsten modernsten Technologien entsprechenden Niveau ab.